

Az.: 4 B 188/16
6 L 1017/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Gewässerunterhaltungsabgabe; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 10. August 2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Juli 2016 - 6 L 1017/15 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 20. Mai 2015 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 13,84 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig, über den der Senat allein im Rahmen der innerhalb der Monatsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe zu entscheiden hat (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO), ist begründet.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Bescheid der Antragsgegnerin, mit dem die Gewässerabgabe für das Jahr 2015 auf 54,15 € festgelegt wurde, abgelehnt. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides bestünden nicht. Er beruhe auf § 1 Abs. 1 der Gewässerunterhaltungssatzung der Stadt Leipzig vom 20. März 2013 (Leipziger AmtsBl. v. 6. April 2013; im Folgenden: GUS). Die Satzung dürfte wirksam sein. Soweit sich aus der Satzung nicht ergebe, wie sich der Vorteil i. S. d. 76 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 SächsGVBl. S. 482; im Folgenden: SächsWG a. F.) für die Gesamtheit der Bevorteilten und das jeweils bevorteilte Grundstück bemesse, sei dies nicht erforderlich, da der Vorteilsbegriff in Rechtsprechung und Schrifttum hinreichend geklärt sei. Es obliege dem weiten Ermessen des öffentlichen Aufgabenträgers, wie er seinen durch die Gewässerunterhaltung verursachten Aufwand auf die Bevorteilten verteile. Dieses Ermessen habe die Antragsgegnerin anhand des Frontlängenmaßstabs und durch Bildung von drei Vorteilsgruppen ausgeübt. Eine Privilegierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen sei insoweit nicht geboten gewesen. Auch die Kritik des Antragstellers an der

Kalkulation greife nicht durch. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin die Gewässerunterhaltungsabgabe auf der Basis des Jahres 2011 für die Jahre 2013 fortlaufend kalkuliert habe, wenn die Ansätze des Jahres 2012 zum Zeitpunkt der Kalkulation noch nicht verfügbar gewesen seien. Der Satzungsgeber habe auch zulässigerweise einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum wählen dürfen. Schließlich sei es unerheblich, dass sich aus dem angegriffenen Gebührenbescheid nicht ergebe, ob der Antragsteller als Anlieger oder Hinterlieger in Anspruch genommen werde, weil der Frontmetermaßstab zur Anwendung komme und die zugrunde gelegten Frontmeter zutreffend seien.

- 3 In der Begründung der am 28. Juli 2016 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Beschwerde rügt der Antragsteller, dass die Satzung einerseits entgegen § 37 Sächsisches Wassergesetz (i. d. F. des Gesetzes vom 12. Juli 2013, SächsGVBl. S. 503; im Folgenden: SächsWG) die dort genannten Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, denen durch die Unterhaltung des Gewässers oder der Ufer ein Vorteil entsteht, nicht zur Kostenbeteiligung heranziehe und andererseits mit Einleitern und Nutzern Personengruppen heranziehe, die in § 37 SächsWG nicht genannt seien. Zudem treffe die Behauptung nicht zu, dass die Antragsgegnerin über einen fünfjährigen Zeitraum kalkuliere. Vielmehr ergebe sich aus dem Haushaltsplan 2015/2016, dass tatsächlich ein siebenjähriger Kalkulationszeitraum angewendet werde, welcher aber über die Jahre hin verändert werde. Zumindest hätten nicht die Kalkulationsgrundlagen des Jahres 2011, sondern diejenigen aus dem Haushaltsplan 2013 zugrunde gelegt werden müssen. Da der Haushaltsplan 2013 am 17. Dezember 2012 beschlossen worden sei, seien die für 2013 geplanten Aufwendungen bei der Beschlussfassung über die Gewässerunterhaltungssatzung bereits bekannt gewesen. Ferner sei nicht ersichtlich, welche Gewässerunterhaltungsmaßnahmen für den W..... und überhaupt durchgeführt bzw. kalkuliert worden seien. Schließlich sei auch der Abgabetatbestand der Satzung nicht erfüllt. Der W..... fließe über das Grundstück hinweg und grenze nicht an dieses an. Abgabepflichtiger Anlieger seien aber nach § 2 Abs. 1 Buchst. b GUS nur Grundstückseigentümer, deren Grundstücke unmittelbar an die Ufer der Gewässer angrenzten. Überdies handle es sich beim W..... nicht um ein Gewässer zweiter Ordnung, da es ein künstlich angelegter Entwässerungsgraben für die umliegenden Feldflächen sei.

- 4 Zumindest die letztgenannte Erwägung führt zu ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Abgabenbescheids, welche gemäß § 80 Abs. 5, Abs. 4 Satz 3 VwGO zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung führen.
- 5 Rechtsgrundlage für den streitgegenständlichen Abgabenbescheid soll § 1 Abs. 1 GUS sein. Danach erhebt die Antragsgegnerin für alle Fließ- und Standgewässer zweiter Ordnung und die in ihrer Unterhaltungslast stehenden natürlichen und künstlichen Gewässer (im Folgenden: L..... Gewässer) zur teilweisen Deckung des für die Unterhaltung der Gewässer anfallenden (...) Aufwands (...) eine jährlich wiederkehrende Abgabe. Der Antragsteller soll Abgabenschuldner nach § 8 Abs. 1 Satz 1 GUS sein. Dies setzt voraus, dass er Anlieger bzw. Hinterlieger i. S. v. § 2 Abs. 1 Buchst. b oder Buchst. c GUS ist. Der Begriff Hinterlieger nimmt nach § 2 Abs. 1 Buchst. c GUS auf den Anlieger Bezug. Soweit § 2 Abs. 1 Buchst. b GUS den Begriff Anlieger als Grundstückseigentümer, deren Grundstücke unmittelbar an die Ufer der Gewässer angrenzen, definiert und die Begrifflichkeit "L..... Gewässer" aus § 1 Abs. 1 GUS nicht wieder aufnimmt, geht aus dem Regelungszusammenhang und dem Regelungszweck der Satzung hervor, dass mit dem Begriff Gewässer in § 2 Abs. 1 Buchst. b GUS dennoch ausschließlich L..... Gewässer i. S. d. § 1 Abs. 1 GUS gemeint sind. Anlieger ist daher nur derjenige, dessen Grundstück an ein Fließ- bzw. Standgewässer zweiter Ordnung oder an ein in der Unterhaltungslast der Antragsgegnerin stehendes natürliches oder künstliches Gewässers angrenzt. Es erscheint jedoch ernstlich zweifelhaft, dass der W....., der durch das Grundstück des Antragstellers fließt, ein Gewässer zweiter Ordnung oder ein in der Unterhaltungslast der Antragsgegnerin stehendes natürliches oder künstliches Gewässer ist.
- 6 Die für die Abgabenschuld maßgeblichen Begriffe "Gewässer zweiter Ordnung" und "in der Unterhaltungslast der Antragsgegnerin stehende natürliche oder künstliche Gewässer" knüpfen an das im Zeitpunkt des Satzungserlasses geltende sächsische Wasserrecht, § 24 und § 70 SächsWG a. F. an. Diese Vorschriften sind durch § 30, § 32 SächsWG nur unwesentlich verändert worden. Gewässer zweiter Ordnung sind nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG a. F./§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG alle oberirdischen Gewässer, die nicht in Anlage 1/Anlage 3 des Gesetzes aufgeführt sind, soweit sie nicht künstliche Gewässer im Sinn von § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG a.F/§ 3 Nr. 4 WHG oder Bundeswasserstraßen sind. Künstliche Gewässer im Sinne von § 25b Abs. 4 Nr. 1

WHG a. F./§ 3 Nr. 4 WHG gehören gemäß § 24 Abs. 3 SächsWG a. F./§ 30 Abs. 3 SächsWG der ersten Ordnung an, wenn sie in der Anlage 1/Anlage 3 des Sächsischen Wassergesetzes enthalten sind, oder sie gehören keiner Ordnung an. Dabei sind künstliche Gewässer i. S. d. § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG a. F. von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder (so ergänzend § 3 Nr. 4 WHG) Küstengewässer. In der Unterhaltungslast der Gemeinden stehen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG a. F./§ 32 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG die Gewässer zweiter Ordnung und die durch Verwaltungsakt gemäß § 70 Abs. 2 SächsWG a. F./§ 32 Abs. 4 SächsWG in die Unterhaltungslast übernommenen künstlichen Gewässer.

7 Beim W..... handelt es sich nach dem Vortrag des Antragstellers um ein von Menschen geschaffenes oberirdisches und daher künstliches Gewässer. Die Antragsgegnerin hat diesen Vortrag nicht bestritten, sondern lediglich ausgeführt, dass ihr nicht bekannt sei, ob der der W..... künstlich angelegt worden sei. Demgegenüber hat der Antragsteller mit Schreiben vom 17. November 2016 eine Kopie der Baubeschreibung zum Grabenausbau "H....." vom 2. Februar 1976 mit Kopie des Schachtscheines vorgelegt. Aus der Baubeschreibung geht hervor, dass diese die Neuanlage eines 1 m tiefen offenen Grabens parallel zum "H....." betraf. Der Antragsteller hat dargestellt, dass es sich hierbei um die Planung zum Aushub und zur Gestaltung des W..... handle. Die Antragsgegnerin hat keine Stellungnahme zu diesem Schriftsatz abgegeben. Der Senat sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, an den Angaben des Antragstellers zu zweifeln. Als von Menschen geschaffenes oberirdisches Gewässer gehört der W....., der auch nicht in Anlage 3 zum Sächsischen Wassergesetz aufgeführt ist, danach gemäß § 30 Abs. 3 SächsWG keiner Gewässerordnung, insbesondere nicht der zweiten Ordnung i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG an.

8 Von einer Unterhaltungslast der Antragsgegnerin nach § 70 Abs. 2 SächsWG a. F./§ 30 Abs. 4 SächsWG für den W..... aufgrund Übernahme durch Verwaltungsakt kann ebenfalls nicht ausgegangen werden. Die Antragsgegnerin hat den Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes nicht dargelegt. Angesichts ihrer Unkenntnis über die Geschichte des W..... kann davon ausgegangen werden, dass sie bislang keine Veranlassung für den Erlass eines die Übernahme der Unterhaltungslast regelnden Verwaltungsakts gesehen hat. Dies wird durch die Aufnahme des

W.....s in die Liste der (vermeintlichen) Gewässer zweiter Ordnung (dort unter Nr. 109) bestätigt. Diese vom Antragsteller vorgelegte und auf den Internetseiten der Antragsgegnerin abrufbare Liste (Stand 3. Februar 2015) selbst kann nicht als Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 VwVfG) angesehen werden. Zum einen wäre die Antragsgegnerin nach § 32 Abs. 4 SächsWG nicht befugt, die Gewässerordnung zu bestimmen. Sie kann lediglich die Unterhaltungslast übernehmen. Zum anderen fehlt der Liste jeder Ausdruck eines Regelungswillens. Überdies ist ein bestimmbarer Adressatenkreis nicht genannt. Es handelt sich lediglich um eine informatorische Auflistung, die ggf. noch auf Grundlagen beruht, die unter Geltung der Fassungen des Sächsischen Wassergesetzes in den Fassungen vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201) und der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393) geschaffen wurden. Nach deren § 24 Abs. 1 Nr. 2 zählte der W..... noch zu den Gewässern zweiter Ordnung (zur damaligen Unterhaltungslast: § 70 Satz 1 Nr. 2, Satz 3). Mit Inkrafttreten von § 24 Abs. 3 SächsWG a. F. ist jedoch zum einen die Zugehörigkeit der künstlichen Gewässer zu den Gewässern zweiter Ordnung und zum anderen eine etwaige Unterhaltungslast der Antragsgegnerin für die auf ihrem Gebiet befindlichen künstlichen Gewässer entfallen, es sei denn, sie hat diese selbst angelegt oder ist selbst Rechtsnachfolgerin i. S. d. § 70 Abs. 1 Nr. 5 SächsWG a.F./§ 32 Abs. 1 Nr. 5 SächsWG.

- 9 Da hier nur die Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheides über die Gewässerunterhaltungsabgabe zu prüfen war, musste der Senat nicht klären, wer derzeit die Unterhaltungslast für den W..... trägt. Es war insbesondere nicht unter Berücksichtigung von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG näher zu untersuchen, ob der Landesgesetzgeber die Unterhaltungslast demjenigen, der das Gewässer angelegt hat, oder dessen Rechtsnachfolger mit § 32 Abs. 1 Nr. 5 SächsWG wirksam auferlegen konnte (so: Bell, Gewässerunterhaltungsabgaben in Sachsen, ZFW 2015, 185, 186) oder ob in § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG die potentiellen Unterhaltungspflichtigen abschließend aufgeführt sind (so: Kotulla, WHG, 2. Aufl. § 40 Rn. 6; Niesen in: Berendes/Franz/Müggenborg, WHG, § 40 Rn. 6; Schwendner in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Stand: Mai 2016, § 40 Rn. 1 und 8) bzw. ob es verhältnismäßig ist, Rechtsnachfolger von Personen oder Unternehmen, die ggf. vor Jahrzehnten oder Jahrhunderten künstliche Gewässer, wie etwa Mühl- oder Entwässerungsgräben, angelegt haben, pauschal mit der Gewässerunterhaltungspflicht zu konfrontieren (zu

praktischen Problemen: Zeppernick/Habel, Das Sächsische Wasserrecht, 2004, § 24 Rn. 11). Selbst wenn § 32 Abs. 1 Nr. 5 SächsWG wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig wäre, wären - mangels einer von § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG abweichenden Regelung - die Eigentümer des W.....s und nicht die Antragsgegnerin zu dessen Unterhaltung verpflichtet.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 11 Die Festsetzung des Streitwertes für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Döpelheuer

Ranft